

Zur AV - Wohnen

Die Berliner Wohnungsregelung (AV Wohnen) muss auch künftig Arbeitslosengeld II-Beziehenden (SGB II) und Sozialhilfebeziehenden (SGB XII) den Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ermöglichen.

Folgende Ziele sind zu erreichen

- a. Anpassung der Richtwerte für alle Haushaltsgrößen an die reale Mieten- und Kostenentwicklung in Berlin. Diese Richtwerte müssen auch Neuanmietungen ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für die Bemessungsgrenzen für Zwei- und Mehr-Personen-Haushalte.
- b. Regelmäßige Überprüfung der AV Wohnen auf der Grundlage des jeweils neuen Mietspiegels.
- c. Beibehaltung des flexiblen Umgangs mit steigenden Heizkosten. Eine Aufforderung zur Kostensenkung allein wegen steigender Heizkosten ist auszuschließen, sofern diese nicht aus unwirtschaftlichem Handeln entstanden sind.
- d. Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB II zu initiieren, die eine Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erst ein Jahr ab Bezug des Arbeitslosengeldes II bundesweit und rechtsverbindlich einführt.